



Einladung
zur ordentlichen Hauptversammlung
Dienstag 12. Juni 2018

**MERKUR
BANK**



Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Die Kommanditaktionäre unserer Gesellschaft
werden hiermit zu der

am Dienstag, 12. Juni 2018, 11.00 Uhr,
Einlass ab 10.00 Uhr,

im Konferenzzentrum München,
Lazarettstraße 33, 80636 München,

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

eingeladen.

MERKUR BANK KGaA
Bayerstraße 33
80335 München

ISIN DE0008148206
WKN 814820

Tagesordnung

- 1. Vorlage des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für die MERKUR BANK KGaA für das Geschäftsjahr 2017 mit Berichten der persönlich haftenden Gesellschafter und des Aufsichtsrats**

Die genannten Unterlagen werden vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.merkur-bank.de/privatbank/investoren/hauptversammlung.html> zugänglich sein.

- 2. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2017**

Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen vor, den vorgelegten Jahresabschluss der MERKUR BANK KGaA für das Geschäftsjahr 2017 festzustellen.

- 3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2017**

Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen vor, den auf die Kommanditaktionäre entfallenden Teil des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2017 in Höhe von 3.439.389,01 EUR wie folgt zu verwenden:

- 3.1. Zahlung einer Dividende in Höhe von 0,30 EUR je Stückaktie auf das dividendenberechtigte Grundkapital in Höhe von 14.558.720,00 EUR.**

3.2. Der Restbetrag des Bilanzgewinns in Höhe von 1.733.289,01 EUR wird den Gewinnrücklagen zugeführt.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter

Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2017 amtierenden geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats

Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2018

Der Aufsichtsrat schlägt vor, für das Geschäftsjahr 2018 die KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer und zum Prüfer für etwaige Zwischenabschlüsse zu wählen.

7. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

7.1. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ab dem 12. Juni 2018 wird wie folgt festgelegt:

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

EUR 50.000,00 p.a.

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats:

EUR 30.000,00 p.a.

Mitglied des Aufsichtsrats:

EUR 25.000,00 p.a.

Vorsitzender des Prüfungsausschusses:

EUR 15.000,00 p.a.

Daneben wird ein Sitzungsgeld nicht gezahlt. Die Prämie der für die Mitglieder des Aufsichtsrats abgeschlossenen D&O-Versicherung wird von der Gesellschaft getragen.

7.2. Die Aufsichtsratsvergütung für das Geschäftsjahr 2018 bestimmt sich für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 11. Juni 2018 nach

dem Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Juni 2013 unter TOP 8 sowie für die Zeit vom 12. Juni 2018 bis zum 31. Dezember 2018 nach der unter Ziffer 7.1. dieser Tagesordnung genannten Regelung, wobei die in dieser Regelung vorgesehenen Beträge jeweils im Verhältnis der Zeit gekürzt werden. Ab dem Geschäftsjahr 2019 bestimmt sich die Aufsichtsratsvergütung allein nach dem unter Ziffer 7.1. dieser Tagesordnung gefassten Beschluss.

Die vorstehenden Beschlüsse unter Ziffer 7.1. und 7.2. werden nur einheitlich wirksam.

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Gewinnschuldverschreibungen und/oder Anleihen mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Kommanditaktionäre zur Schaffung von nach Basel III anerkanntem zusätzlichem Kernkapital

Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Der Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Juni 2017 zu TOP 10 wird hiermit, soweit er noch nicht ausgenutzt worden ist, aufgehoben.

Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter werden ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 11. Juni 2023 einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen auf den Inhaber oder den Namen lautende Gewinnschuldverschreibungen und/oder Anleihen (nachfolgend zusammenfassend auch „Finanzinstrumente“) mit oder ohne Laufzeitbegrenzung gegen Bar- oder Sachleistung im Gesamtnennbetrag von bis zu 15.000.000,00 EUR, bei Schuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen, mit den nachstehend näher festgelegten Ausstattungsmerkmalen auszugeben. Die einzelnen Emissionen können in jeweils unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen eingeteilt werden.

8.1. Nennbetrag; Laufzeit; Verzinsung

Die Finanzinstrumente können auf den Inhaber oder auf den Namen lauten. Die Finanzinstrumente können mit einer festen oder variablen Verzinsung ausgestattet werden. Die Finanzinstrumente können mit oder ohne Laufzeitbegrenzung ausgegeben werden. Ferner können die Bedingungen der Finanzinstrumente eine Nachzahlung für in Vorjahren ausgefallene Leistungen vorsehen.

8.2. Wahrung

Die Finanzinstrumente konnen auer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Wahrung eines anderen OECD-Landes ausgegeben werden.

8.3. Zurechnung zum haftenden Eigenkapital

Die Finanzinstrumente konnen insbesondere so ausgestaltet werden, dass die fur deren Begebung zu erbringende Gegenleistung die Voraussetzungen fur die Zurechnung zum zusatzlichen Kernkapital im Sinne der bankaufsichtsrechtlichen Regelungen erfullt.

8.4. Bezugsrecht; Bezugsrechtsausschluss

Das Bezugsrecht der Kommanditaktionare ist ausgeschlossen.

8.5. Ermachtung zur Festlegung weiterer Einzelheiten der Finanzinstrumente

Die geschaftsfuhrenden personlich haftenden Gesellschafter sind ermachtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im vorgenannten Rahmen die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Finanz-

instrumente, insbesondere Zinssatz, Art der Verzinsung, Ausgabebetrag, Laufzeit und Stückelung festzulegen.

Bericht der geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter an die Hauptversammlung gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz in Verbindung mit § 221 Abs. 4 Aktiengesetz zu dem Bezugsrechtsausschluss unter TOP 8 der Tagesordnung

Die Ausgabe von Gewinnschuldverschreibungen und/oder Anleihen (nachfolgend „Finanzinstrumente“ genannt), eröffnet die Möglichkeit, attraktive Finanzierungsalternativen am Kapitalmarkt zu nutzen und hierdurch die Voraussetzungen für eine weiterhin positive geschäftliche Entwicklung zu schaffen. Den geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern soll somit der nach den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen zulässige Handlungsspielraum gewährt werden, um flexibel auf die gestiegenen künftigen Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung reagieren zu können.

Durch die Ausgabe der Finanzinstrumente zu den von den geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat vorgeschlagenen Bedingungen, insbesondere durch die Zurechenbarkeit zum zusätzlichen Kernkapital, werden die Interessen der Kommanditaktionäre der Gesellschaft auch dann nicht unangemessen beeinträchtigt, wenn deren Bezugsrecht

ausgeschlossen ist. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts sinkt der relative Anteil der Kommanditaktionäre am Gewinn und am Liquidationserlös nicht ab, so dass keine Verwässerung der Beteiligung im weiteren Sinne eintritt. Zudem gewähren die Finanzinstrumente kein Stimmrecht; daher wird auch die mitgliedschaftliche Stellung der Kommanditaktionäre nicht berührt.

Der Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts soll die Platzierung der Finanzinstrumente bei Privatkunden der MERKUR BANK KGaA, sowie bei institutionellen Anlegern ermöglichen, die regelmäßig nur an dem Erwerb größerer Pakete interessiert sind. Hierdurch wird es möglich, günstigere Emissionsbedingungen zu erreichen. Zudem ist die Gewährung eines Bezugsrechts mit einem erheblichen finanziellen und organisatorischen Aufwand für die Gesellschaft verbunden. Im Hinblick darauf, dass hierdurch die Interessen der Kommanditaktionäre nicht betroffen werden, ist der Ausschluss des Bezugsrechts notwendig und angemessen.

Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter werden damit in die Lage versetzt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats kurzfristig und schnell die Kapitalmärkte in Anspruch zu nehmen und durch eine marktnahe Festlegung der Konditionen optimale Bedingungen etwa bei der Festlegung des Zinssatzes und insbesondere des Ausgabepreises der Finanzinstrumente zu erzielen, um die Kapitalbasis der MERKUR BANK KGaA zu stärken.

Die Platzierung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Kommanditaktionäre eröffnet die Möglichkeit, einen deutlich höheren Mittelzufluss als im Fall einer Ausgabe unter Wahrung des Bezugsrechts zu erreichen. Maßgeblich ist hierfür, dass die MERKUR BANK KGaA durch den Ausschluss des Bezugsrechts die notwendige Flexibilität erhält, um kurzfristig günstige Börsensituationen wahrzunehmen. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 Aktiengesetz bei einer Einräumung eines Bezugsrechts eine Veröffentlichung der Konditionen der Finanzinstrumente bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Es besteht vor dem Hintergrund der Volatilität an den Aktienmärkten aber auch dann über mehrere Tage ein Marktrisiko, insbesondere ein Risiko nachteiliger Kursveränderungen, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Konditionen der Finanzinstrumente und so zu nicht marktgerechten Bedingungen führt. Auch ist wegen der Ungewissheit über die Ausnutzung der Bezugsrechte die erfolgreiche Platzierung gefährdet, zumindest aber mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden, wenn die Emission der Finanzinstrumente unter Einräumung eines Bezugsrechts durchgeführt wird. Schließlich kann die MERKUR BANK KGaA bei Bestehen eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf Veränderungen der Marktverhältnisse reagieren, sondern ist rückläufigen Kursentwicklungen während der Bezugsfrist ausgesetzt, die zu einer für die MERKUR BANK KGaA ungünstigen Eigenkapitalbeschaffung führen können.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Kommanditaktionäre, wenn die Finanzinstrumente gegen Sachleistungen ausgegeben werden. Durch die Ermächtigung können die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter mit Zustimmung des Aufsichtsrats Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen sowie andere Wirtschaftsgüter gegen die Ausgabe von Finanzinstrumenten erwerben. Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter erhalten somit die Möglichkeit, auf vorteilhafte Angebote oder sich bietende Gelegenheiten auf dem nationalen oder internationalen Markt rasch zu reagieren und Akquisitionsmöglichkeiten mit der erforderlichen Flexibilität wahrzunehmen. Nicht selten ergibt sich in den Verhandlungen die Notwendigkeit oder ein auch beiderseitiges Interesse, den Verkäufern als Gegenleistung (auch) Finanzinstrumente anbieten zu können. Der Erwerb von Wirtschaftsgütern gegen Ausgabe von Finanzinstrumenten liegt häufig auch im unmittelbaren Interesse der Gesellschaft: Im Gegensatz zur Hingabe von Geld stellt die Ausgabe von Finanzinstrumenten eine liquiditätsschonende und damit häufig günstigere Finanzierungsform dar. Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter sollen beispielsweise auch berechtigt sein, den Inhabern von verbrieften oder unverbrieften Geldforderungen gegen die Gesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte mit Zustimmung des Aufsichtsrats anstelle der Geldzahlung ganz oder

zum Teil Finanzinstrumente der Gesellschaft auszugeben. Die Gesellschaft erhält dadurch auch zusätzliche Flexibilität für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Kapitalstruktur. Dies ist angesichts der gestiegenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung von Banken nach Basel III von erheblicher Bedeutung.

Adressen für die Anmeldung, die Übersendung des
Anteilsbesitznachweises und eventuelle Gegenanträge
bzw. Wahlvorschläge

Wir geben folgende Adresse für die Anmeldung und die
Übersendung des Anteilsbesitznachweises an:

MERKUR BANK KGaA
c/o Bankhaus Gebrüder Martin AG
Kirchstraße 35
73033 Göppingen

Folgende Adresse steht für eventuelle Gegenanträge
bzw. Wahlvorschläge zur Verfügung:

MERKUR BANK KGaA
Bayerstraße 33
80335 München
Telefax: +49 89 59998-109
E-Mail: info@merkur-bank.de

Freiwillige Hinweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts

Nach §§ 278 Abs. 3, 121 Abs. 3 Aktiengesetz sind Gesellschaften, deren Aktien ausschließlich im Freiverkehr gehandelt werden, in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung und der Tagesordnung sowie o. g. Adressen verpflichtet.

Nachfolgende Hinweise erfolgen freiwillig, um den Kommanditaktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

Zur Teilnahme an der Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 22. Mai 2018 zu beziehen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der o. g. Adresse bis zum Ablauf des 5. Juni 2018 zugehen.

**Angabe nach §§ 278 Abs. 3, 125 Abs. 1 Satz 4
Aktiengesetz**

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten,
z. B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung,
ausgeübt werden.

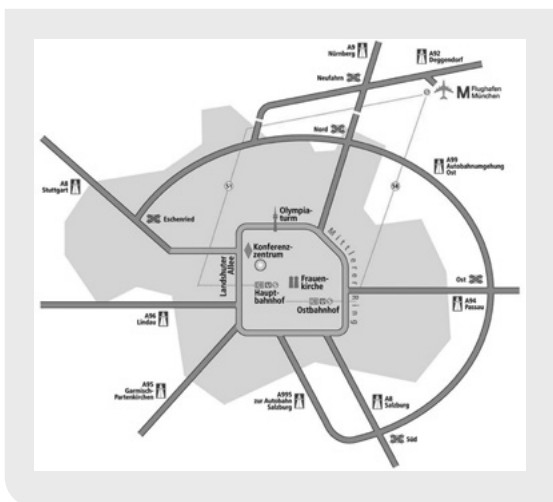
München, im Mai 2018 MERKUR BANK KGaA

Anfahrt zum Konferenzzentrum München:

(Lazarettstraße 33 | 80636 München)

Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

U1 (Richtung OEZ), Nähe Station Maillingerstraße



MERKUR BANK KGaA

Bayerstraße 33

80335 München

www.merkur-bank.de

ZENTRALE

MERKUR BANK KGaA

Bayerstraße 33
80335 München

Postfach 201427
80014 München

Telefon 089 59998-0

Telefax 089 59998-189

E-Mail info@merkur-bank.de

Internet www.merkur-bank.de

**MERKUR
BANK**

